

Kolpingsfamilie Sulgen / neue Beitragsordnung, 04.04.2022

Liebe Mitglieder,

um das Kapitel „neue Beitragsordnung“ in der Jahreshauptversammlung zügig beraten zu können, erfolgt vorab diese Information. Jedes Mitglied soll über die anstehenden Änderungen in Kenntnis gesetzt werden. Es wird gebeten, dieses Schriftstück, auch wenn es etwas lang ist, unbedingt zu lesen.

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 25 Jahren ist damit die Höhe des Verbandsbeitrags stabil, seit mehr als 15 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

Die Bundesversammlung unseres Kolpingwerkes Deutschland hat nach intensiven mehrjährigen Beratungen, im November 2021 eine neue Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt am 01. Januar 2023 in Kraft und muss deshalb von den einzelnen Kolpingsfamilien rechtzeitig umgesetzt werden. Im Kolping-Magazin und auf der Kolping-Hompage (www.kolping.de) wurde darüber schon mehrfach berichtet. In unserer Jahreshauptversammlung am 22. April 2022 werden wir dieses Thema behandeln und versuchen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Dazu hat unsere Vorstandschaft in ihrer Sitzung am 07. März 2022 einen Vorschlag erarbeitet, der nachfolgend vorgestellt wird.

Kernstück der neuen Beitragsordnung ist vor allem eine Vereinfachung der bisherigen Ordnung, in dem insbesondere eine **Beitragsminderung für junge Menschen**, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, eingeführt wurde. Neu ist auch die Einführung eines **Sozialbeitrags**. Voraussetzung war, dass das Beitragsaufkommen **insgesamt** -- Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeiträge -- für das Kolpingwerk Deutschland durch die Weiterentwicklung nicht verändert wird. Eine Beitragsminderung zugunsten junger Menschen und die Einführung eines Sozialbeitrags haben zur Folge, dass die sonstigen Beitragsstufen diese Beitragsminderung **solidarisch** auffangen. Dies führt zu Erhöhungen der Verbandsbeiträge insbesondere bei Ehepaaren sowie bei einzelnen Mitgliedern. Die oben angesprochene Vereinfachung zeigt sich auch darin, dass es statt der bisherigen 16 Beitragsstufen in Zukunft nur noch 6 Beitragsstufen gibt. Die Beitragsstufen sehen nun wie folgt aus:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag	Zustiftungsbeitrag	Bezirksbeitrag	Ortsbeitrag	Gesamt
10	Mitglieder bis einschl. 17 J.	12,00	0,00	0,00	0,00	12,00
20	Mitglieder bis einschl. 17 J. in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	18 -bis einschl. 26 Jahre	15,00	3,00	0,50	1,50	20,00
40	ab 27 Jahre	30,00	6,00	0,50	1,50	38,00
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00	3,00	0,50	1,50	20,00
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00	3,00	0,50	0,00	12,50

Zum **Sozialbeitrag** ist zu erwähnen, dass für diesen bundeseinheitliche Kriterien gelten. Er kann nur gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf **Basis eines Leistungsbescheids** wie z.B. Arbeitslosengeld II vorliegt. Die Bedürftigkeit ist dem Bundesverband zu belegen. Für die Behandlung innerhalb einer Kolpingsfamilie gibt es genaue Vorschriften zum Datenschutz, d.h. es muss z.B. die Verschwiegenheit gewährleistet sein. Der / die Betroffene muss sich beim Vorsitzenden melden, wenn die Inanspruchnahme des Sozialbeitrags angestrebt wird.

Die Einführung des **Zustiftungsbeitrags** zum 01.01.2006 hat damals zu umfangreichen Diskussionen geführt (so manche / mancher wird sich noch daran erinnern). Wir haben ihn bisher aus der Vereinskasse getragen mit dem Vorbehalt, dass wir diesen mit einer zusätzlichen Einnahmequelle gegenfinanzieren. Dies geschah mit den Weinfesten, deren Überschüsse für je ca. zwei Jahre ausreichten, den abzuführenden Betrag zu decken. Die jüngste Vergangenheit hat nun gezeigt, wo wir keine wirtschaftlichen Veranstaltungen mehr durchführen konnten, dass die bisherige Verfahrensweise für die Zukunft nicht mehr der richtige Weg ist. Wir müssen den Zustiftungsbeitrag einfach auf die Mitglieder umlegen. Wenn wir dies jetzt nicht beschließen, dann stehen wir vielleicht in zwei drei Jahren wieder vor Beitragsänderungen und das wollen wir vermeiden.

Angedacht von Seiten der Vorstandschaft ist aber, dass zum Beispiel bei vereinsinternen Veranstaltungen die Bewirtungspreise nur kostendeckend angesetzt und somit ein Gegenwert geschaffen werden kann. Ergänzend sei hierzu bemerkt, dass in den verbandlichen Richtlinien folgendes ausgeführt ist: „Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbeitrags ist durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich **nicht** zulässig.“ Dies hängt auch mit den steuerlichen Vorschriften bezüglich der Gemeinnützigkeit zusammen.

Der Zustiftungsbeitrag geht bekanntlich an die „**Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland**“. Der Kapitalstock der Stiftung beläuft sich Ende 2020 auf rund 17 Mio Euro. Mit den Zinserträgen des Stiftungskapitals werden die Haushalte der Diözesanverbände und des Kolpingwerks unterstützt und z.B. ausgewählte Projekte der Kolpingjugend gefördert. Allerdings sind zur Zeit die Erträge aus der Stiftung durch die Niedrigzinspolitik nicht sonderlich hoch, aber dies kann sich wieder ändern.

Informationen zur Verwendung der Verbandsbeiträge (ohne Zustiftungsbeiträge)

Immer wieder wird die Frage gestellt, was macht der Verband mit unseren Beiträgen. Anhand der Zahlen von 2020 sieht die Sache so aus:

Verbands-Beitragseinnahmen 5,14 Mio Euro

2,21 Mio Euro (= 43,1 %) wurden für die Aufgaben des Bundesverbandes verwendet.

1,44 Mio Euro (=28 %) wurden an die 27 Diözesanverbände zur Finanzierung ihrer Arbeit als Zuschuss gezahlt.

1,11 Mio Euro (=21,6 %) wurden für die Verbandsmedien (Kolpingmagazin, Idee & Tat sowie Online- und Sozial-Media-Aktivitäten) ausgegeben.

0,376 Mio Euro (=7,3 %) sind sogenannte Fixkosten. Dazu zählen die Unterstützung der Landes- und Regionalverbände, Beiträge an andere Organisationen (z.B. das Internationale Kolpingwerk), Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.